

Ihr Recht rund ums Auto

Wenn es knallt, blitzt oder ein Bußgeldbescheid hereinschneit: Rechtsanwalt Hans-Ulrich Sieweke aus Bad Oeynhausen gibt an dieser Stelle einige Hilfestellungen, damit Sie Ihre Rechte bei verkehrsrechtlichen Problemen möglichst optimal durchsetzen können.

Wenn es knallt

Nach einem Verkehrsunfall können sich unter anderem Ansprüche auf Ersatz für folgende Schadenspositionen ergeben: Reparaturkosten, Abschleppkosten, Ab- und Anmeldekosten, Fahrtkosten, Haushaltsführungsschaden, Heilbehandlungskosten, Wertminderung, Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, Rechtsanwaltsgebühren, Restwert, Sachschädenkosten, Schmerzensgeld, Standgebühr, Ansprüche bei Totalschaden, Umbaukosten, Umsatzsteuer, Kostenpauschale, Verdienstausschlag.

Ihre Ansprüche müssen gegenüber der KFZ-Haftpflichtversicherung Ihres Unfallgegners geltend gemacht werden. Ob und in welcher Höhe Ansprüche reguliert werden, entscheiden in der Regel hoch spezialisierte Sachbearbeiter der gegnerischen Haftpflichtversicherung.

Hier kommt es darauf an, von Anfang an richtig zu reagieren. Eine unbedachte Formulierung oder ein vorschnelles Einverständnis mit den von der gegnerischen Versicherung vorgeschlagenen Abwicklungsmodalitäten können zu Problemen führen.

Sie haben das Recht, einen Rechtsanwalt und einen Sachverständigen ihrer Wahl mit der Schadenabwicklung zu beauf-

tragen. Sind die Forderungen an die gegnerische Versicherung berechtigt, trägt die Versicherung auch die Kosten des Rechtsanwalts und des Sachverständigen.

Aber auch bei Verkehrsunfällen bei denen es auf den ersten Blick so aussieht, dass ein alleiniges Ihrerseitiges Verschulden vorliegt gibt es ggf. Möglichkeiten Sie schadlos zu stellen. Oftmals verbleibt eine Haftung des Unfallgegners aus der Betriebsgefahr seines Fahrzeuges. Ist der Unfallhergang unklar und nicht unstreitig, oder ein Verschulden zu Ihren Lasten nicht vom Gegner beweisbar, kann oftmals eine anteilige Regulierung Ihrer Ansprüche (z.B. zu 25% oder gar 50%) bei der Haftpflichtversicherung Ihres Unfallgegners realisiert werden.

Besteht eine Vollkaskoversicherung, ist zu überlegen, ob diese in Anspruch genommen wird.

Bei einer Mithaftung des Unfallgegners von zum Beispiel lediglich 25% können dann bestimmte Schadenpositionen wie z.B. eine Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung und Ihr Höherstufungsschaden in voller Höhe gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung in Ansatz gebracht werden. Dies kann zur Folge haben, dass die gesamten Ansprüche insgesamt von den be-

teiligten Versicherungen reguliert werden müssen.

Ein Gang zum Rechtsanwalt kann sich auch in solchen Fällen lohnen! Ersatzansprüche verjähren in der Regel erst drei Jahre nach dem 31.12. des Jahres, in dem sich der Unfall ereignet hat.

Wenn es blitzt

Nach dem seit dem 1.5.2014 geltenden Bußgeldkatalog wird bereits beim Erreichen von 8 Punkten unwiderlegbar vermutet, dass der Betroffene als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges anzusehen ist. Es folgt die Entziehung der Fahrerlaubnis.

Es ist daher wichtig, nach Möglichkeit Punkte in Flensburg in jedem Fall zu vermeiden. Sie sind als Betroffener nicht verpflichtet Angaben zur Sache zu machen und sich damit ggf. selbst zu belasten. Wenden Sie sich möglichst bald an einen Anwalt. Dieser kann Akteneinsicht in die Ermittlungsakte beantragen. Nach Auswertung der Akte kann dann ggf. die Einstellung des Verfahrens erreicht werden.

Bei Interesse können Sie sich gern beim Verfasser dieses Artikels, RA Hans-Ulrich Sieweke, Detmolder Straße 28, 32545 Bad Oeynhausen, Tel. 05731 3010340, melden.

Hans-Ulrich Sieweke bearbeitet seit Jahren Verkehrsunfälle und Bußgeldsachen. Der Rechtsanwalt beschäftigt sich seit Jahren mit dem Thema Auto und Recht. Als Oldtimerbesitzer gilt sein Interesse auch den Besonderheiten des Oldtimerrechts.

